

A A B

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

NATALIE DIETRICH

1. GELTUNG

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Design-Aufträge (kreative Leistungen) zwischen dem/der DesignerIn und dessen/deren Auftraggeber (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

2. GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

- 2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von DesignerInnen zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 2.2. Die DesignerInnen schaffen Werke eigenverantwortlich in eigener Person; sie sind jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.
- 2.3. Allfällige Beratung der DesignerInnen bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Design, die Haftung für den »Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.
- 2.4. Der AG sorgt dafür, dass den DesignerInnen alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftrags Erfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

- 3.1. Jeder Designauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 3.2. Soweit zwischen AG und DesignerInnen nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumen die DesignerInnen dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein. Hiervon ausgenommen sind allfällige Programmierleistungen.
- 3.3. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamthonorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftrags Erfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung der DesignerInnen.
- 3.4. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.
- 3.5. Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DesignerInnen an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.
- 3.6. Die für ein gutes Ergebnis notwendige Mitarbeit des Auftraggebers begründet kein Miturheberrecht. Vorschläge und Weisungen des AG oder seiner Mitarbeiter oder Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

METAPHOR

SCHÖNBRUNNERSTRASSE 31/2/7 / A-1050 WIEN

TEL +43.1.236 65 24

FAX +43.1.236 65 24-9

NATALIE DIETRICH

UID-NR. ATU61804168

WEB WWW.METAPHOR.ME

EMAIL MJ@METAPHOR.ME

- 3.7. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen den DesignerInnen und seinem Kunden vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung der DesignerInnen.
- 3.8. Will der AG nach Auftrags Erfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

4. ENTGELTLICHKEIT VON PRÄSENTATIONEN

- 4.1. Alle Leistungen der DesignerInnen erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.
- 4.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts Anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB. Mit Durchführung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.
- 4.3. Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

5. LEISTUNG, FREMDLEISTUNGEN UND PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

- 5.1. Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungs- oder Computerdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.
- 5.2. Die DesignerInnen sind ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines AG an Dritte in Auftrag zu geben.
- 5.3. Für Einkauf und Koordination sowie für Überwachung, Abrechnung und Reklamationsbearbeitungen der Vervielfältigung/ Produktion kann vom AG ein Auftrag an externe Producer-Fachleute oder die DesignerInnen vergeben werden. Diese Leistungen erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt. Sofern keine anders lautende Vereinbarung vorliegt werden dafür 12,5% der Nettokosten, der über die DesignerInnen herangezogenen Fremdleistungen, an den AG verrechnet.

6. RÜCKGABE UND AUFBEWAHRUNG

- 6.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.
- 6.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind den DesignerInnen, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

7. VERGÜTUNG, PREISE UND KONDITIONEN

- 7.1. Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vergütungen sind nach der Präsentation, bzw. nach der Abnahme durch den AG oder Fertigstellung fällig.
- 7.2. Die Offerte sind im Rahmen einer Gesamtbeauftragung konzipiert. Eine Beauftragung nur von einzelnen kalkulierten Posten oder Positionen ist, sofern nicht extra ausgewiesen, nicht vorgesehen. Sie basieren auf Lieferung fertig redigierter, vom AG intern abgestimmter und digital erfasster Texte und Materialien. Realisierungskosten sind nur in dem Umfang enthalten, der bei der jeweiligen Position im Offert konkret beschrieben ist.
- 7.3. Das Einarbeiten von Änderungswünschen und einer Endkorrektur ist im Preis enthalten. Werden außer den zwei festgelegten Korrekturen weitere, nicht durch die DesignerInnen verursachte Korrekturen erforderlich, werden diese Zusatzleistungen nach Aufwand berechnet.
- 7.4. Zusatzleistungen werden mit einem Stundensatz von EUR 80,00 berechnet.
- 7.5. Nutzungsentgelte für Schriftlizenzen werden zu Selbstkosten weiterberechnet, sofern die DesignerInnen nicht InhaberInnen der Schriftlizenzen sind.

8. HAFTUNG

- 8.1. Der/die DesignerIn haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat er bis zur Höhe seines Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.
- 8.2. Mängel und Beanstandungen sind dem Designer unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei angenommen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft der DesignerInnen zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.
- 8.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernehmen die DesignerInnen keine Haftung. Sollten die DesignerInnen von dritter Seite aus in Anspruch genommen werden, hat der AG die DesignerInnen hierfür freizustellen. Ebenso haften sie nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.
- 8.4. Soweit die DesignerInnen notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der DesignerInnen.
- 8.5. Für terminliche Verzögerung und die daraus folgenden Schäden, die nicht durch die DesignerInnen verursacht wurden, übernehmen die DesignerInnen keine Haftung.
- 8.6. Die vom AG überlassenen Unterlagen (Fotos, Schriften, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von den DesignerInnen unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet den DesignerInnen gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

9. NAMENSNENNUNG UND BELEGMUSTER

- 9.1. Der Designer ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.
- 9.2. Dem Designer verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter und digitaler Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im Internet bereit zu stellen.
- 9.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat der Designer Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat der Designer Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihm gestalteten Werke.

10. RÜCKTRITT UND STORNO

- 10.1. Der AG und die DesignerInnen sind berechtigt, nach Vorlage der Erstpräsentation ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Präsentationshonorar gemäß Punkt 4.2. AAB zu bezahlen ist.
- 10.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von den DesignerInnen zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Gestaltungshonorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwands.
- 10.3. Unabhängig davon sind die DesignerInnen berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte verbleiben beim Designer.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Der Schriftform bedarf jede von den AAB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.
- 11.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der DesignerInnen: Wien.

Stand: 2015. Diese AAB setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft.